

Feste Trinkwasserversorgung für Imbissstand notwendig!

Lüneburg (mm) Mit dem einstweiligen Rechtsschutz gegen einen Bescheid bezüglich der Verpflichtung zum Ausstatten eines Imbissstandes mit einem festen und frostsicheren Wasseranschluss beschäftigten sich die niedersächsischen Gerichte 2012. In der Begründung heißt es u.a. „abgesehen von der deutschen Sprachfassung der VO (EG) Nr. 852/2004 lässt sich in deren Anhang II Kapitel I Ziffer 4 bereits für die Handwaschbecken in der englischen ("running water") und der französischen ("eau courante") Sprachfassung das Erfordernis des Vorhandenseins von Leitungswasser entnehmen, was einen entsprechenden Anschluss voraussetzen dürfte.“ (Az.: 13 ME 123/12)

Auf dem Parkplatz eines Gewerbebetriebes wird ein Imbissstand betrieben. Anlässlich einer örtlichen Kontrolle gelangte der zuständige Lebensmittelkontrolleur zu der Einschätzung, dass es sich bei diesem Imbissstand um eine ortsfeste Einrichtung handelt und es erging die Forderung, diesen mit einem festen Wasseranschluss auszustatten. Ausweislich einer weiteren Kontrolle geschah dies in der Folgezeit nicht.

Mit einer lebensmittelrechtlichen Ordnungsverfügung wurde daraufhin nach vorheriger Anhörung und unter Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgegeben, den betriebenen Imbissstand so auszustatten, dass er über einen festen und frostsicheren Wasseranschluss mit fließendem warmen und kalten Wasser (Trinkwasserqualität) verfügt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es sich bei dem fraglichen Imbissstand nicht um eine mobile, sondern um eine ortsfeste Verkaufseinrichtung handelt. Für einen derartigen Imbissbetrieb seien nach den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften voneinander getrennte Spül- und Handwascheinrichtungen sowie ein fest installierter Wasseranschluss mit Wasser, das über Trinkwasserqualität verfüge, unabdingbar.

Gegen diesen Bescheid wurde Klage erhoben und später die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Zur Begründung hieß es, dass es sich bei dem Imbissstand nicht um eine ortsfeste, sondern um eine mobile Verkaufseinrichtung handelt. Es sei nicht beabsichtigt, den Imbisswagen ständig an seinem jetzigen Standort abzustellen und zu betreiben, sondern ihn bei Bedarf auch an anderen Orten einzusetzen. Dies sei in der Vergangenheit anlässlich verschiedener Festlichkeiten auch schon geschehen. Die derzeitige vertragliche Vereinbarung sei nicht auf bestimmte Dauer angelegt, sondern jederzeit kündbar, so dass der Imbisswagen, der mit ortsüblichen Kennzeichen versehen sei, ggf. sofort an einen anderen Standort verbracht werden könne. Gegen eine ortsfeste Einrichtung spreche zudem, dass der Imbissstand jederzeit abbaubar sei. Abgesehen davon sei der geforderte feste Wasseranschluss auch nicht erforderlich, weil in dem Imbissstand lediglich Lebensmittel, die zuvor anderweitig vorbereitet worden seien, erwärmt bzw. erhitzt würden.

Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid wiederhergestellt. Es bestünden ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides. Dies folge zwar noch nicht daraus, dass es sich bei dem fraglichen Imbissstand nach Meinung des Antragstellers um eine mobile bzw. ortsveränderliche Verkaufsstätte handele. Als ortsveränderliche bzw. nichtständige Betriebsstätte seien nach der Begriffsbestimmung in der Überschrift zu Kap. III des Anhangs II zur VO (EG) Nr. 852/2004 insbesondere Verkaufszelte, Marktstände und mobile Verkaufsfahrzeuge, d.h. Anlagen und Einrichtungen anzusehen, die sich zu dem ihnen zugedachten Zweck nur vorübergehend bzw. nur für einen eng umgrenzten Zeitraum an einem ganz bestimmten Standort befänden, sich ansonsten aber durch einen mehr oder weniger regelmäßigen Standortwechsel auszeichneten. Der Imbissstand des Antragstellers sei eine ortsfeste Betriebsstätte. Hierfür spreche bereits die Gewerbeanmeldung in der als Standort des angemeldeten Imbisswagens ausschließlich das betreffende Grundstück angegeben und dieses neu angemeldete Gewerbe als "unselbständige Zweigstelle" der betriebenen Hauptniederlassung bezeichnet worden sei. Hinzu komme, dass der Imbissstand nach den Erkenntnissen der Behörde seit dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung tatsächlich ausschließlich bzw. jedenfalls ganz überwiegend auf dem o.g. Grundstück betrieben worden sei. Darüber hinaus sei der Imbisswagen ausweislich eines im Verwaltungsvorgang befindlichen Lichtbildes auch nicht mit einem Zulassungskennzeichen versehen. Der angesichts dieser Gesamtumstände gerechtfertigten Annahme, es handele sich um eine ortsfeste Einrichtung, stehe nicht entgegen, dass der Antragsteller den Imbisswagen seiner Darstellung nach in der Vergangenheit gelegentlich auch an anderen Standorten eingesetzt hat. Ebenso wenig komme es darauf an, dass die vertragliche Vereinbarung nicht auf Dauer angelegt, sondern jederzeit kündbar sei.

Dieser Umstand gebe zu einer abweichenden rechtlichen Bewertung jedenfalls so lange keinen Anlass, wie diese vertragliche Beziehung tatsächlich fortbestehe und der Antragsteller auf dieser Grundlage seinen Imbisswagen weiterhin ständig bzw. zumindest regelmäßig auf dem Grundstück aufstelle. Indessen sei es nicht erforderlich, auch einen ortsfest betriebenen Imbissstand an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen.

Im vorliegenden Fall sei aller Voraussicht nach davon auszugehen, dass die erforderliche Versorgung des Imbissstandes mit Trinkwasser in anderer Weise als durch den vom Antragsgegner geforderten festen Wasseranschluss sichergestellt werden könne. Nach dem übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten sei in dem Imbissstand ein Doppelspülbecken installiert, das über Wasserkanister mit Wasser versorgt werde. Darüber hinaus befänden sich dort ein Boiler, mit dem das Wasser erhitzt werden könne, sowie ein zur Erhitzung von Wasser zwecks Reinigung von Arbeitsgeräten genutzter Wasserkocher. Zur Qualität des insoweit verwendeten Wassers haben die beteiligten Parteien zwar unterschiedliche Angaben gemacht. Nach Angaben des Imbissbetreibers werde das fragliche Spülbecken mit Trinkwasser versorgt, wobei die jeweiligen Wasserkanister frisch befüllt und täglich ausgetauscht würden. Demgegenüber geht die Behörde davon aus, dass es sich insoweit um Brunnenwasser handelt. Selbst wenn letzteres zuträfe, würde dies die Forderung nach einem Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht rechtfertigen. In diesem Fall käme vielmehr als mildere und damit verhältnismäßigere Maßnahme in Betracht, unter Beibehaltung des bisherigen Transport- und Umfüllsystems mittels Wasserkanistern die ausschließliche Verwendung von Trinkwasser aufzugeben. Diese Forderung könne die Lebensmittelaufsicht ohne weiteres überprüfen und in geeigneter Weise durchsetzen.

Gegen die Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes richtet sich die Beschwerde der Lebensmittelüberwachungsbehörde. Diese hatte vor dem OVG Lüneburg Erfolg. Die nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Imbissbetreibers, vorläufig von der Vollziehung des angefochtenen Bescheides verschont zu werden und dem öffentlichen Interesse an dessen sofortiger Vollziehung geht zu Lasten des Gewerbetreibenden aus. Das Gericht hatte keine ernstlichen Zweifel daran, dass zu Recht aufgegeben wurde, den Imbissstand so auszustatten, dass er über einen festen und frostsicheren Wasseranschluss mit fließendem warmen und kaltem Wasser (Trinkwasserqualität) verfügt. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFBG) treffen die zuständigen Behörden die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften erforderlich sind. Ein derartiger, die angefochtene Verfügung rechtfertigender Verstoß ist hier gegeben. Nach § 3 Satz 1 der Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV) dürfen Lebensmittel nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Eine nachteilige Beeinflussung in diesem Sinne ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 LMHV eine Ekel erregende oder sonstige Beeinträchtigung der einwandfreien hygienischen Beschaffenheit von Lebensmitteln, wie sie u.a. durch Mikroorganismen, Verunreinigungen oder ungeeignete Behandlungs- und Zubereitungsverfahren erfolgen kann. In diesem Zusammenhang schreibt Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 deren Umsetzung und Durchführung die LMHV dient (vgl. § 1 LMHV), vor, dass Lebensmittelunternehmer, die außerhalb der eigentlichen Primärproduktion auf Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln tätig sind, die allgemeinen Hygienevorschriften gemäß Anhang II zu erfüllen haben. Dazu gehört u.a., dass in Betriebsstätten und Räumlichkeiten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird bzw. in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder verarbeitet werden, an geeigneten Standorten genügend - von etwaigen Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel getrennte - Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasserzufuhr (Kap. I Ziff. 4), erforderlichenfalls geeignete Vorrichtungen mit angemessener Warm- und Kaltwasserzufuhr zum Reinigen von Arbeitsgeräten und Ausrüstungen (Kap. II Ziff. 2) sowie erforderlichenfalls geeignete Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel, die im Einklang mit den Vorschriften des Kapitels VII über eine angemessene Zufuhr von warmem und/oder kaltem Trinkwasser verfügen (Kap. II Ziff. 3), vorhanden sein müssen. Auch wenn nach den Angaben des Imbissbetreibers in seinem Imbissstand Lebensmittel nicht gewaschen, sondern lediglich zuvor vorbereitete Lebensmittel ohne weitere Zwischenarbeitsgänge unmittelbar der Zubereitung durch Erhitzen bzw. Grillen zugeführt werden, ist die Forderung der Behörde nach einem festen und frostsicheren Wasseranschluss mit fließendem warmen und kaltem Wasser in Trinkwasserqualität nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich rechtlich nicht zu beanstanden. Dabei ging das OVG zunächst ebenso wie

Verwaltungsgericht davon aus, dass auf den Imbissstand als ortsfeste Betriebsstätte nur die Vorschriften der Kapitel I, II und VII und nicht die des Kapitel III (für ortsveränderliche und/oder nichtständige Betriebsstätten) des Anhangs II zur VO (EG) Nr. 852/2004 anzuwenden sind. Zwar gebieten die genannten Vorschriften nicht ausdrücklich den Anschluss an eine örtliche Trinkwasserleitung, sondern begnügen sich nach ihrem Wortlaut mit einer Warm- und Kaltwasserzufuhr. Der zur Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene in § 3 Satz 1 LMHV verwendete Begriff der "nachteiligen Beeinflussung" der Lebensmittel, der in § 2 Abs. 1 Nr.1 LMHV als " ... Beeinträchtigung der einwandfreien hygienischen Beschaffenheit von Lebensmitteln ..." legal definiert ist, lässt jedoch bereits eine abstrakte Gefährdung ausreichen. Die Formulierung "nicht ausgesetzt sind" in § 3 Satz 1 LMHV zeigt ebenfalls deutlich, dass der von Gesetzes wegen gebotene Ausschluss der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln nicht allein auf das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen beschränkt sein kann. Zweck der Vorschrift ist vielmehr der möglichst effektive Schutz des Verbrauchers und die damit einhergehende Verpflichtung des Lebensmittelunternehmers, bereits unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge alles zu unternehmen, dass die hygienische Beschaffenheit von Lebensmitteln, die von ihm behandelt und in den Verkehr gebrachten werden, einwandfrei ist. Dieser Umstand erfordert gerade für die stationären Einrichtungen und Betriebsstätten die Zufuhr von Trinkwasser und damit einen festen und frostsicheren Anschluss an das örtliche Trinkwassernetz. Dieser Schluss liegt auch deshalb nahe, weil stationäre Einrichtungen und Betriebsstätten sich in aller Regel in Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen befinden, die nach dem Bauordnungsrecht einer Baugenehmigung nach vorangegangener Erschließung mit einem Wasseranschluss bedürfen.

Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, zur Wahrung der Hygiene des Imbissstandes komme als mildere und damit verhältnismäßigere Maßnahme in Betracht, unter Beibehaltung des bisherigen Transport- und Umfüllsystems mittels Wasserkanistern die ausschließliche Verwendung von Trinkwasser aufzugeben, steht auch deshalb nicht im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen des § 3 Satz 1 LMHV, weil mit dem Überleiten von Trinkwasser aus einer häuslichen Leitung unter Bedingungen, die von der Lebensmittelaufsicht nicht geprüft sind, in ebenso ungeprüfte Wasserkanister, mit dem Transport darin und mit dem Einleiten in Vorrichtungen des Imbissstandes Gefahrmomente bestehen, deren Vermeidung geboten ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 05.07.2007). Aus der von der Behörde im Beschwerdeverfahren vorgelegten Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geht hervor, dass bei Wasser, das in Wassertanks aufbewahrt wird, mit einem Anstieg des Keimgehaltes bzw. mit einer Kontamination des Wassers zu rechnen ist. Die Ursachen hierfür können sein, dass durch den Einfüllprozess Luftkeime in das Wasser gelangen oder die Einfüllöffnung des Wassertanks oder des Kanisters kontaminiert sein und somit das Wasser belasten kann. Ferner kommt es durch die längere Aufbewahrung des Wassers in einem ungekühlten Tank oder Kanister unvermeidlich zur Vermehrung von Mikroorganismen. Schließlich kann auch unzureichendes Reinigen der Tanks oder der Kanister zu sog. Biofilmen bzw. Algenwachstum führen. Nach Einsichtnahme in die vom zuständigen Lebensmittelkontrolleur gefertigten Fotografien kommt die Sachverständige des Landesamtes zu dem auch für die Richter nachvollziehbaren und letztlich überzeugenden Ergebnis, dass hygienische Mängel im Bereich der Trinkwasserversorgung im Imbissbetrieb deutlich erkennbar sind.

Vor diesem Hintergrund steht die Forderung der Behörde nach einem festen und frostsicheren Trinkwasseranschluss im Einklang mit § 3 Satz 1 LMHV, der in Anbetracht der Umstände des vorliegenden Falles insoweit keine strengeren Hygieneanforderungen als die VO (EG) Nr. 852/2004 stellt. Im Übrigen lässt sich bei einem ortsfest betriebenen Imbissstand ein Leitungsanschluss mit verhältnismäßig geringem Aufwand bewerkstelligen.

Die Entscheidung gegen den einstweiligen Rechtsschutz ist rechtskräftig. Das heißt den Anordnungen in der lebensmittelrechtlichen Ordnungsverfügung hat der Imbissbetreiber Folge zu leisten.